



# FACHINFORMATION A1

Information zur Notwendigkeit der Auffrischung und „Upgrades“ von bestehenden Zertifikaten der Kategorie I bis IV

Mit dieser Information möchten wir auf die Notwendigkeit zur Erweiterung von bestehenden Zertifikaten der Kategorie I – IV nach der alten Durchführungsverordnung 2015/2067 hinweisen. Angaben unter Beachtung von aktuellen Gesetzen und Verordnungen zum Thema.

Lars Blum

---

## Vorwort:

Die Klima- und Kältetechnik unterliegt derzeit einem umfassenden Wandel. Mit den Verordnungen (EU) 2024/573 und der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2215 wurden strengere Anforderungen an den Einsatz fluorierter Treibhausgase und entflammbarer Kältemittel festgelegt, um Umwelt- und Sicherheitsstandards zu erhöhen.

Die neuen Anforderungen verpflichten Fachkräfte dazu, ihre Qualifikationen und Zertifikate auf den neuesten Stand zu bringen. Insbesondere die Erweiterung des Geltungsbereichs auf entflammbare Kältemittel fordert ein erweitertes Zertifikatsniveau.

Obwohl die Verordnung (EU) 2024/573 eine Übergangsfrist bis März 2029 gewährt, wird die Formulierung *...nur dann weiter verwenden dürfen...* in der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2215 darauf hin erweitert, dass Tätigkeiten mit entflammbaren Kältemitteln bereits jetzt ein Upgrade der Zertifikate erforderlich machen.

Die schon nach BetrSichV §12 erforderliche und jährlich aufzufrischende Zusatzqualifikation der Fachkunde für entflammbare Kältemittel, kann dann mit dem Upgrade auf die neuen Zertifikate abgegolten werden.

Ein sofortiges Upgrade auf die neuen Zertifikate wird daher nicht nur empfohlen, sondern ist aus sicherheitstechnischen und rechtlichen Gründen notwendig.

Es stellt sicher, dass Fachkräfte ihre Tätigkeiten rechtssicher und ohne Einschränkungen ausführen können.

Sicherheit darf kein Zufallsprodukt sein.

Lars Blum



## 1. Hintergrund und erweiterte Anforderungen

### *Verordnung (EU) 2024/2215: Einbeziehung von entflammbaren Kältemitteln*

Die Verordnung (EU) 2024/2215 erweitert den Anwendungsbereich unter anderem auf entflammbare Kältemittel die in früheren Regelungen, wie der Verordnung (EU) 2015/2067, nicht berücksichtigt waren.

Der Umgang mit diesen Stoffen setzt besondere Fachkenntnisse und praktische Fertigkeiten voraus, um Risiken wie Zündgefahren zu minimieren.

Die neuen Zertifikate decken diese Anforderungen ab und bescheinigen, dass Fachkräfte die notwendigen Sicherheitskenntnisse für den Umgang mit entflammbaren Kältemitteln besitzen.

## 2. Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2215:

### *Pflicht zur Aktualisierung der Zertifikate*

Artikel 3 der Verordnung (EU) 2024/2215 stellt klar, dass alle natürlichen Personen, die Tätigkeiten mit fluorierten Treibhausgasen oder entflammbaren Kältemitteln durchführen, ein aktuelles Zertifikat besitzen müssen.

Die Formulierung in Artikel 10 Buchstabe a) ... **nur dann weiter verwenden dürfen**, ... gibt Auskunft darüber, dass bestehende Zertifikate der Kategorien I – IV ohne ein entsprechendes Upgrade nicht gültig sind, insbesondere bei Arbeiten mit entflammbaren Kältemitteln.

Es sei denn, es liegt eine jährlich aufzufrischende Fachkunde zu entflammbaren Kältemitteln vor. Dann muss der noch fehlende Wissensinhalt der neuen Durchführungsverordnung 2024/2215 bis 03.2029 ergänzt werden.

Dies bedeutet, dass für die umfassende und rechtssichere Ausübung dieser Tätigkeiten ein Upgrade bereits vor Ablauf der Übergangsfrist 2029 sinnvoll ist.

### 3. Übergangsfrist und Auffrischungspflicht gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2024/573

*Übergangsregelung bis März 2029*

Der Artikel 10 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2024/573 gewährt eine Übergangsfrist bis **spätestens** 12. März 2029.

Die **sofortige** Gültigkeit der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2215 bedeutet jedoch, dass alle Tätigkeiten bereits **jetzt** an die neuen Zertifikatsanforderungen gebunden sind.

Um rechtliche Unsicherheiten zu vermeiden und sämtliche Tätigkeiten ohne Einschränkungen durchführen zu dürfen, wird ein sofortiges Upgrade auf die Zertifikate der Durchführungsverordnung empfohlen.

### 4. Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) §12:

*Jährliche Unterweisungspflicht für entflammbare Kältemittel/Gase*

Gemäß §12 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sind Arbeitgeber verpflichtet, Beschäftigte, die mit entflammbaren Kältemitteln arbeiten, einer Fachkunde zu unterziehen die jährlich aufzufrischen ist.

Für Inhaber von Zertifikaten nach der alten Durchführungsverordnung 2015/2067 bedeutet dies, dass diese Fachkunde bezüglich entflammbaren Kältemitteln erforderlich ist.

Eine Fachkunde mit jährlicher Auffrischung gilt auch für selbständige Zertifikatsinhaber, die mit entflammbaren Kältemitteln umgehen.

Ein Upgrade auf die neuen Zertifikate deckt die sicherheitstechnischen Anforderungen vollständig ab und macht die jährliche Schulung entbehrlich. Dies führt zu einem geringeren Schulungsaufwand und erhöht die betriebliche Effizienz.

---

## 5. Wirtschaftliche und sicherheitstechnische Vorteile eines Upgrades

### *Effizienz durch Vereinheitlichung der Zertifikate*

Das Upgrade bestehender Zertifikate auf die neuen Zertifikate, optimiert den Qualifikationsnachweis, da es alle Anforderungen für den Umgang mit fluorierten und entflammenden Kältemitteln abdeckt. Dadurch entfallen zusätzliche Schulungsanforderungen, und die Einsatzfähigkeit des Fachpersonals wird durch den geringeren Verwaltungsaufwand gesteigert.

### *Versicherungsschutz und rechtliche Absicherung*

Für Unternehmen und Personen bedeutet das Upgrade eine rechtliche Absicherung, da die vollständige Einhaltung der sicherheitstechnischen Vorschriften gewährleistet ist. Versicherungsträger und Berufsgenossenschaften verlangen im Schadensfall den Nachweis aktueller Qualifikationen. Ohne einen aktuellen Qualifikationsnachweis besteht das Risiko, dass der Versicherungsschutz im Schadensfall nicht greift, was zusätzliche Haftungsrisiken mit sich bringt.

## Fazit: Ein Upgrade auf die neuen Zertifikate ist erforderlich

Die neue Durchführungsverordnung (EU) 2024/2215 und die Formulierung ...nur dann weiter verwenden dürfen... verdeutlichen, dass ein sofortiges Upgrade von bestehenden Zertifikaten ohne Zusatzqualifikation der Fachkunde für entflammende Kältemittel notwendig ist, um die umfassende Einsatzfähigkeit und Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Das Upgrade deckt die Anforderungen der BetrSichV §12 ab und ermöglicht es, alle Tätigkeiten ohne zusätzlichen Schulungsaufwand und ohne rechtliche Unsicherheiten durchzuführen.

### **Empfehlung:**

Ein sofortiges Upgrade auf die neuen Zertifikate sichert die uneingeschränkte Einsatzfähigkeit und stellt sicher, dass Fachkräfte und Betriebe alle rechtlichen und sicherheitstechnischen Anforderungen erfüllen und mögliche Einschränkungen vermeiden.

---

## Ergänzende Informationen: Zertifikate B und C (CO<sub>2</sub> und NH<sub>3</sub>), Zertifikat D für Rückgewinnung fluorierter Treibhausgase und Zertifikat E für Dichtigkeitskontrollen

Zusätzlich zu den Zertifikaten A1 und A2 gibt es spezifische Zertifikate für besondere Kältemittel und Tätigkeiten:

- **Zertifikat B (CO<sub>2</sub>):** Kohlendioxid erfordert eine separate Qualifikation, da die hohen Betriebsdrücke spezielle Sicherheitsmaßnahmen und Kenntnisse voraussetzen. Dieses Zertifikat stellt sicher, dass Fachkräfte die besonderen Risiken bei der Arbeit mit CO<sub>2</sub> beherrschen.
- **Zertifikat C (NH<sub>3</sub>):** Ammoniak ist ein toxisches und potenziell gefährliches Kältemittel, das spezielle Sicherheitsvorkehrungen erfordert. Die Arbeit mit NH<sub>3</sub> setzt eine eigenständige Weiterbildung voraus, die sich auf die toxischen Eigenschaften und Sicherheitsmaßnahmen konzentriert.
- **Zertifikat D für Rückgewinnung fluorierter Treibhausgase:** Das Zertifikat D bescheinigt, dass der Inhaber die Rückgewinnung fluorierter Treibhausgase aus Kühlkreisläufen ortsfester Kälte- und Klimaanlage sowie Wärmepumpen und von Kälteanlagen in Kühlkraftfahrzeugen und Kühlanhängern durchführen darf. Es gilt für Einrichtungen, die weniger als 3 kg fluorierte Treibhausgase enthalten oder für hermetisch geschlossene Systeme, die als solche gekennzeichnet sind und weniger als 6 kg fluorierte Treibhausgase aufweisen.
- **Zertifikat E für Dichtigkeitskontrollen:** Dieses Zertifikat richtet sich an Fachkräfte, die Dichtigkeitskontrollen an Kälte- und Klimaanlage sowie Wärmepumpen durchführen, **ohne** in den Kältekreislauf einzugreifen. Es stellt sicher, dass die Fachkraft über die notwendigen Fachkenntnisse für diese Aufgabe verfügt und ermöglicht eine gesetzeskonforme Ausführung.

Diese selbststehenden Zertifikate gewährleisten, dass Fachkräfte die spezifischen Anforderungen für CO<sub>2</sub>, NH<sub>3</sub>, die Rückgewinnung fluorierter Gase und Dichtigkeitskontrollen kompetent und rechtskonform abdecken können.

11.11.2024

Lars Blum